

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe   |
| <b>Band:</b>        | 80 (1983)  |
| <b>Heft:</b>        | 4  |
| <b>Artikel:</b>     | Arbeitslosenversicherung : Änderungen und Neuerungen ab 1983   |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-838740">https://doi.org/10.5169/seals-838740</a>  |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Arbeitslosenversicherung: Änderungen und Neuerungen ab 1983

Die rezessiven Tendenzen wirkten sich in den letzten Monaten spürbar auf die Beschäftigungslage in unserem Lande aus. Der Bundesrat und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement machten Gebrauch von den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, um verschiedene Verbesserungen ab 1983 in Kraft zu setzen.

## *1. Höhe des Taggeldes – Höchstversicherbarer Tagesverdienst*

Der versicherbare Verdienst wurde von Fr. 3900.– im Monat auf Fr. 5800.– angepasst. Das Taggeld beträgt weiterhin 65% des versicherten Verdienstes für Versicherte ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten und für Personen mit unterstützungsberechtigten Angehörigen höchstens 85%.

## *2. Anrechnung von Tagen der Arbeitslosigkeit für den Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung*

Grundsätzlich hat der Versicherte bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosentaggelder nachzuweisen, dass er in den 365 Tagen, die der Arbeitslosigkeit vorausgegangen sind, eine beitragspflichtige Beschäftigung von 150 vollen Arbeitstagen ausgeübt hat. Gestützt auf eine Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 15. Dezember 1982 gilt ab 1. Januar 1983 folgende Regelung:

Für den Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung sind 50 Werkstage, an denen der Versicherte nachweisbar arbeitslos war, anrechenbar. 75 Tage sind anrechenbar, wenn der Versicherte im betreffenden Jahr das 55. Altersjahr zurückgelegt hat oder eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, oder auf Kosten der Invalidenversicherung eine berufliche Ausbildung erhielt oder umgeschult wurde.

## *3. Verlängerung der Anspruchsberechtigung bei Teilarbeitslosigkeit*

Die Entschädigungsdauer für Kurzarbeit wurde auf 24 Monate im Zeitraum von drei Jahren ausgedehnt.

## *4. Verordnung über die Insolvenzentschädigung*

Die Insolvenzentschädigung ist im neuen «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIG)», das voraussichtlich 1984 in Kraft treten wird, geregelt. Aufgrund der Zunahme der Konkurse kann dieser Gesetzesteil mit einer Verordnung bereits auf den 1. Januar 1983 angewendet werden.

Arbeitnehmer haben damit Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen zu diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder sie gegen den Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben. Die Insolvenzentschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate vor der Konkurs-

öffnung oder Pfändungsbegehren. Sie ist auf den höchstversicherbaren Verdienst von Fr. 5800.– im Monat begrenzt. Der Anspruch muss innert 60 Tagen bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse am Ort des zuständigen Betreibungs- oder Konkursamtes geltend gemacht werden. Für die Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) ist die Arbeitslosenkasse zuständig. Mit der Ausrichtung der Entschädigung gehen die Lohnansprüche im Ausmaße der bezahlten Beträge an die Kasse über.

Weitere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter und Arbeitslosenkassen.

---

## **ENTSCHEIDUNGEN**

---

### **Vermögensrechtliche Folgen einer Konkubinatsauflösung**

#### **Standortbestimmung der bundesgerichtlichen Praxis**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Einem neuesten Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist zu entnehmen, dass die oberste Instanz das Konkubinat nicht schlechthin in einem rechtsfreien Raum ansiedelt. Es hat die vermögensrechtliche Liquidation eines solchen Verhältnisses wenigstens für den ihm vorliegenden Fall den Regeln der einfachen Gesellschaft unterstellt.

#### **Der Sachverhalt**

Ein unverheiratet mit einer Frau zusammenlebender Mann hatte seiner Partnerin für die Zeit eines ihm beruflich aufgegebenen, längeren Auslandaufenthaltes eine Generalvollmacht erteilt und ihr sein Salär auszahlen lassen. Als die beiden sich trennten, verlangte der Mann von der Frau noch 30 000 Franken heraus, die er noch zugute habe. In erster Instanz wurden ihm 10 000 Fr. zugesprochen, in zweiter – vom Obergericht des Kantons Aargau – die ganzen 30 000.

Das Obergericht nahm an, die Frau habe mit der Lohnverwaltung nicht gemeinsame Geschäfte, sondern nur solche des Klägers verwaltet, weshalb es ein Auftragsverhältnis gemäss Art. 394ff. OR annahm. So weit es der Beklagten unmöglich war, eine auftragsgemässen Verwendung der Geldmittel nachzuweisen, unterstellte das Obergericht sie daher der Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR.